

**Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer im
gemeindefreien Bezirk „Gutsbezirk Münsingen“
(Hebesatzung)**

vom 11.04.2011

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung und § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer im gemeindefreien Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ vom 28.02.2011 hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Der Landkreis Reutlingen erhebt von dem im gemeindefreien Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Er erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte im gemeindefreien Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im gemeindefreien Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“.

**§ 2
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v. H.

2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.

der Steuermessbeträge.

**§ 3
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2011.

§ 4
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge in Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

**Verordnung der Landesregierung
über die Erhebung der Grundsteuer
und Gewerbesteuer im gemeindefreien
Gebiet »Gutsbezirk Münsingen«**

Vom 28. Februar 2011

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 1 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I Seite 965) und
2. § 4 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4168):

§ 1

(1) Der Landkreis Reutlingen erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in dem in § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Neugliederung des gemeindefreien Gebiets »Gutsbezirk Münsingen« und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1064) beschriebenen gemeindefreien Gebiet »Gutsbezirk Münsingen«.

(2) Die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer werden vom Landkreis Reutlingen durch Satzung festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ist erstmalig auf den Erhebungszeitraum 2011 anzuwenden.

STUTTGART, den 28. Februar 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. AMMICHT QUINN